

ERNEST F. RIGIZAHN RECHTSANWALT

RA E. F. Rigizahn, Reichstraße 5, 80802 München

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7

80335 München



Tätigkeitsachwerpunkt:
Medizinrecht

Reichstraße 5
80802 München
(an der Leopoldstraße,
Nähe Münchner Freiheit U3/U4)

Telefon: 089 / 38 66 51-60
Telefax: 089 / 38 66 51-69
E-mail: rarigizahn@aol.com

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
EFR/r 2004/019

26. Juli 2005

Klage

In Sachen

Dr. med. Erik-C. Miller, Frauenarzt,
Baumkirchner Straße 25, 81673 München

- Kläger -

gegen

Klaus Günter Annen, Arzt,
Cestarostraße 2, 69469 Weinheim

- Beklagter -

erhebe ich namens und im Auftrag des Klägers

Klage

auf Unterlassung einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

- Streitwert: 20.000,00 € -

und beantrage zu erkennen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, öffentlich (etwa durch Einträge im Internet, mit Flugblättern, auf Transparenten/Plakaten o.ä.) wörtlich oder sinngemäß darauf hinzuweisen, daß der (namentlich oder sonstige als Person identifizierbar bezeichnete) Kläger Abtreibungen/Schwangerschaftsabbrüche vornimmt oder daß Abtreibungen/Schwangerschaftsabbrüche in der Praxis des Klägers vorgenommen werden, sowie des weiteren, es zu unterlassen, Pa-

tientinnen des Klägers oder Passanten in einem Umkreis von einem Kilometer Luftlinie um die jeweiligen Praxisräumlichkeiten des Klägers (derzeit: Baumkirchner Straße 25, 81673 München) anzusprechen und wörtlich oder sinngemäß darauf hinzuweisen, daß der (namentlich oder sonstwie als Person identifizierbar bezeichnete) Kläger Abtreibungen/Schwangerschaftsabbrüche vornimmt oder daß Abtreibungen/Schwangerschaftsabbrüche in der Praxis des Klägers vorgenommen werden.

2. Das Urteil ist, notfalls gegen Sicherheitsleistung, vorläufig vollstreckbar.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkenntnisses beantragt, den Beklagten durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Begründung

Der Kläger ist Frauenarzt und führt als solcher gelegentlich - nach Maßgabe des geltenden Rechts zulässige - Schwangerschaftsabbrüche durch. Der Beklagte ist ein engagierter Gegner von Schwangerschaftsabbrüchen, der sein - grundsätzlich unbestrittenes - Recht zur freien Meinungsäußerung in einer Weise wahrnimmt, die geeignet ist, Grundrechte und sonstige Rechte des Klägers in rechtswidriger Weise zu beeinträchtigen.

Der Beklagte hat in der Vergangenheit vor der Praxis des Klägers demonstriert (erstmalig 2003, seither mindestens ein weiteres Mal [im April 2004], wobei zu bedenken ist, daß der Kläger derartige Aktionen des Beklagten nicht notwendig bemerken muß), hat Flugblätter unter namentlicher Benennung des Klägers verteilt und ihn auch auf einschlägigen Internet-Seiten angeprangert. Gegenstand der Vorwürfe des Beklagten ist, der Kläger führe rechtswidrige Abtreibungen durch.

Beweis:

- **Anlage K 1:** Auszug aus der vom Beklagten verantwortlich gestalteten Homepage „Babycaust.de“; der Beklagte berichtet über mehrere von ihm durchgeführte Demonstrationen vor der Praxis des Klägers am 6./B./9.5.2003
- **Anlage K 2 (2 Seiten):** vom Beklagten in der Nähe der Praxis des Klägers verteiltes und in Briefkästen eingeworfenes Flugblatt, in dem u. a. von „rechtswidrige(n) Abtreibungen“ die Rede ist und über das Verständnis des Rechtsbegriffs „Mord“ philosophiert wird; auch die „Ermordung der Menschen in Auschwitz“ wird angesprochen
- **Anlage K 3:** Auszug aus der vom Beklagten verantwortlich gestalteten Homepage „Babycaust.de“; der Beklagte listet den Kläger in einer Tabelle mit anderen Ärzten aus dem gesamten Bundesgebiet auf, wobei suggestiv - aber in der Sache unzutreffend - der Eindruck erweckt wird, gegen die aufgelisteten Ärzte würden strafrechtliche Ermittlungen wegen vermeintlicher rechtswidriger Schwangerschaftsabbrüche geführt (stattdessen betreffen die dort angesprochenen „Ermittlungen/Verfahren“ den Beklagten selbst)

Der Kläger - der sich rechtskonform verhält und im übrigen nur seinem eigenen Gewissen verantwortlich ist - fühlt sich verständlicherweise durch die beschriebenen Aktionen des Beklagten öffentlich an den Pranger gestellt und herabgewürdigt; er macht deshalb die Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts geltend.

Der BGH hat mittlerweile in zwei Grundsatzentscheidungen (Beschl. v. 1.4.2003 - VI ZR 360/02 -, NJW 2003, 2011; Urt. v. 7.12.2004 - VI ZR 308/03 -, NJW 2005, 592) entschieden, daß es kein Schwangerschaftsabbrüche vomhender Arzt hinnehmen muß, durch Aktionen wie die hier streitgegenständlichen an den Pranger gestellt und herabgewürdigt zu werden; der BGH bewertet ein Verhalten wie das des Beklagten zu Recht als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des betroffenen Arztes und sieht das konkurrierende Recht auf Meinungsäußerung als weniger schutzwürdig an.

Der Beklagte wurde mit einem Abmahnschreiben vom 24.4.2004 über die vorstehend beschriebene Rechtslage unterrichtet und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert. Dieser Aufforderung kam der Beklagte jedoch nicht nach, sondern reagierte mit Fax-Schreiben vom 29.4.2004 (**Anlage K 4**); in diesem Schreiben hielt er ausdrücklich an seinem Rechtsstandpunkt fest. - Damit besteht **Wiederholungsgefahr** und war Klage geboten.



Ernest F. Rigizahn
Rechtsanwalt

Anlage: Verrechnungsscheck über B64,00 € als Gerichtskosten-Vorschuß